

# NORMENECKE

## Aktuelles, Interessantes

### Flächen und Rauminhalte – *Informationen 3.Teil*

Nach den im Heft 2/2004 gegebenen Hinweisen zur Nutzfläche noch eine Anmerkung zur Brutto-Grundfläche eines Gebäudes. Es ist stets davon auszugehen, zu welchem Zweck eine Berechnung erfolgen soll. Soll beispielsweise die Energiebezugsfläche eines Gebäudes zur Ermittlung einer Energiekenngröße berechnet werden, wird in der Regel das Außenmaß – Rohbaumaß – des Gebäudes und somit an der äußeren Begrenzungsebene einer Wärmdämmschicht zu messen sein. Galerien innerhalb eines Raumes gehören nicht zur Brutto-Grundfläche und ist der Brutto-Grundflächenteil eines ausgebauten Dachraumes aus dem beheizten Rauminhalt und der Brutto-Geschosshöhe zu berechnen. Im „Leitfaden für die Berechnung der Energiekennzahlen“ des Österreichischen Instituts für Bautechnik – OIB sind diese Hinweise zu finden. Die Anwendung der ÖNORM B 8110-1 „Wärmeschutz im Hochbau Teil 1: Anforderungen an den Wärmeschutz und Deklaration des Wärmeschutzes von Gebäuden/Gebäudeteilen“, der ÖNORM B 8110-5 „Wärmeschutz im Hochbau - Niedrig- und Niedrigstenergie-Gebäude Teil 5: Anforderungen und Nachweisverfahren“ und der ÖNORM EN 832 „Wärmetechnisches Verhalten von Gebäuden, Berechnung des Heizenergiebedarfs- Wohngebäude“ bzw. der analogen ÖNORM EN ISO 13790 sowie der ÖNORM H 5055 „Energieausweis für Gebäude – Raumheizung und Wassererwärmung“ geht vom beheizten Brutto-Rauminhalt aus. Dieser kann entweder aus der Brutto-Grundfläche (Summe aller Brutto-Grundflächen aller Geschosse), multipliziert mit der mittleren Brutto-Geschosshöhe ermittelt werden oder aus der Summe der einzelnen Rauminhalte, die – ausgehend vom Brutto-Grundflächenteil je Geschoss – durch Multiplikation mit der jeweils zugehörigen Brutto-Geschosshöhe zu errechnen sind. Völlig frei für den Planer ist dabei die Entscheidung, welche Brutto-Flächen zum beheizten Rauminhalt zugerechnet werden sollen – beispielsweise mit oder ohne Stiegenhaus oder allfälliger Kommunikationsgänge. Dementsprechend sind die Anforderungen an die thermische Qualität der das beheizte Volumen umschließenden Wandbauteile zu wählen.

Der Brutto-Rauminhalt (Anm.: in anderen ÖNORMEN unter Hinweis auf deutsche Übersetzungen europäischer Normen weiterhin auch als Volumen bezeichnet) enthält den Netto-Rauminhalt und den aus der Differenz sich ergebenden Konstruktions-Rauminhalt.

Die Bauwerkshülle (Gebäudehülle) wird durch die Außenwandfläche, die Außengrundfläche und die Dachfläche beschrieben. Die Außenwandfläche unterscheidet die opake und die transparente (Fenster-)Fläche .

Die bebauungsbezogene Grundfläche, in der Praxis als „Bebaute Fläche“ bekannt, ist die Schnittfläche der lotrechten Projektion des äußeren Umrisses eines Gebäudes mit dem Gelände. Sie ist ein wesentlicher Parameter in baurechtlichen Vorschriften und solchen der Raumplanung. Die ÖNORM B 1800 kennt auch die überbaute Grundfläche, jene Fläche, über die das Gebäude über das Gelände hinaufragt und die unterbaute Grundfläche, den Flächenanteil, der den unter dem Gelände gelegenen Gebäude/Gebäudeteil abgrenzt. Verschiedene Begriffsdefinitionen in den

Bauvorschriften der österreichischen Bundesländer und diesbezügliche rechtliche Entscheidungen sind bei der Projektsplanung zu hinterfragen. Die ÖNORM kann nur über die technischen Grundsätze informieren. Zuletzt möchte ich Sie noch auf ein Erkenntnis der VwGH vom 16. 11. 1998 zu 98/17/0221 hinweisen, wo es heißt: „Bei senkrecht vom Boden aufragendem Mauerwerk wird die bebaute Fläche und die größte Geschossfläche gleich groß sein; die bebaute Fläche ist jedoch dann größer, wenn die einzelnen Geschosse nicht deckungsgleich übereinander liegen, sondern über andere Geschossen hinausragen“. Dies kommt sicher auch moderner Architektur entgegen, meint

Ihr

Hubert Mayer